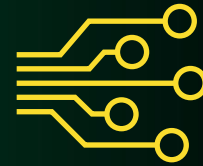


# **EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte**



EU Deforestation Regulation („EUDR“) –  
Praktische Tipps zur Umsetzung

28. Mai 2024 | Sebastian Rünz, Martin Rothermel, Louis Warnking

# Agenda

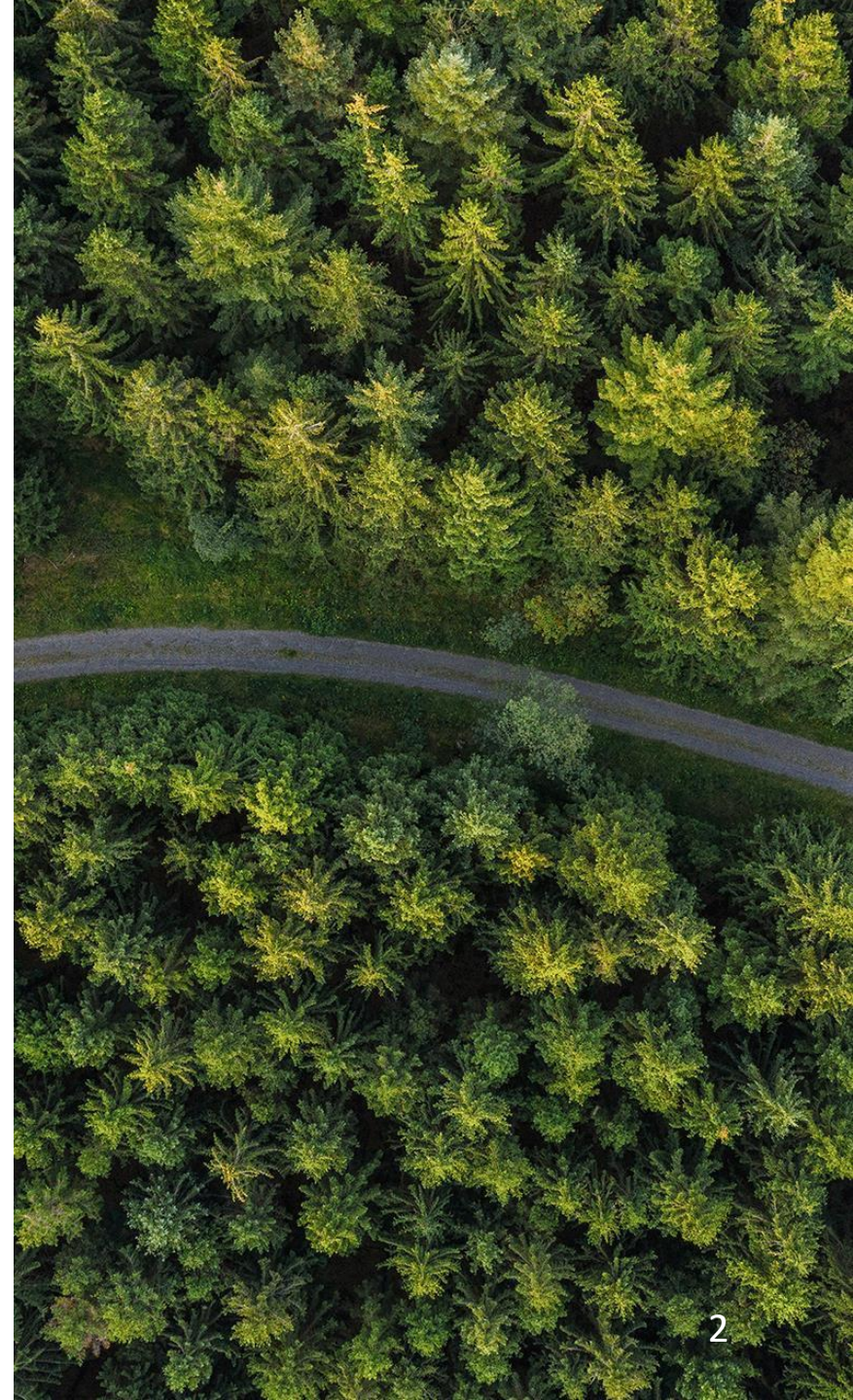
## 1 Rechtliche Grundlagen

- Timeline
- Anwendungsbereich und Verbot
- Sanktionen und Strafen

## 2 Umsetzungsstrategien und Routenplan

- Umsetzungsprozess und Zeitplan
- Sorgfaltspflichten und Risikobewertung in der Praxis
- Strategische Überlegungen

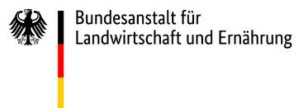
## 3 Fragen



# Was gibt's Aktuelles?

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Umsetzung der EUDR (EU Deforestation Regulation)



Stand: 12/ 2023

Übersetzte FAQ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

[> Hier abrufbar](#)

Englische Originalversion der Kommission [> hier abrufbar](#)



EU observatory on deforestation  
an forest degradation

[> Hier abrufbar](#)

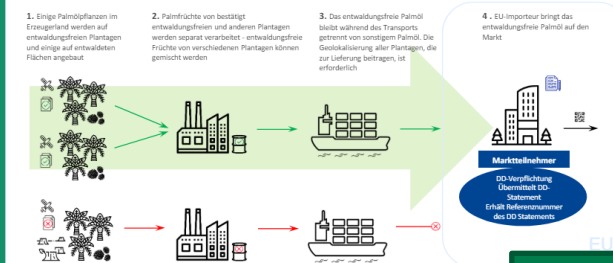


Stand: 11/ 2023

Info-Dokument für Kleinbauern

[> Hier abrufbar](#)

## Beispiel [1]: EU-Unternehmen bezieht Palmöl



[> Hier abrufbar](#)

Präsentation der EU-Kommission

## Information System

The Information System is the IT system which will contain the [due diligence](#) statements submitted by operators and traders to comply with the requirements of the EU Deforestation Regulation.

[Pilot Testing](#) of the Information System ran till the end of January 2024.

Spezifische Informationen zum  
Informationssystem

[> Hier abrufbar](#)

Stand: 11/ 2021



Fact Sheet zur EUDR

[> Hier abrufbar](#)

# Was gibt's Aktuelles?

**Bundesrat**

Drucksache

**186/24**

23.04.24

AV - EU - U

## Antrag

des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung bürokratischer Lasten“

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 23. April 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

[> Hier abrufbar](#)

> Bundesrat nimmt Antrag des Freistaates Bayern an und wird Bundesregierung auffordern auf EU-Ebene Verschiebung des Anwendungsbeginns der EUDR zu erwirken

Zur Entschließung des Bundesrats vom 17.05.2024 im Video > [hier](#)

## Kakaohändler klagt gegen Entwaldungsverordnung

von **Gerrit-Milena Falker**

Montag, 20. Mai 2024



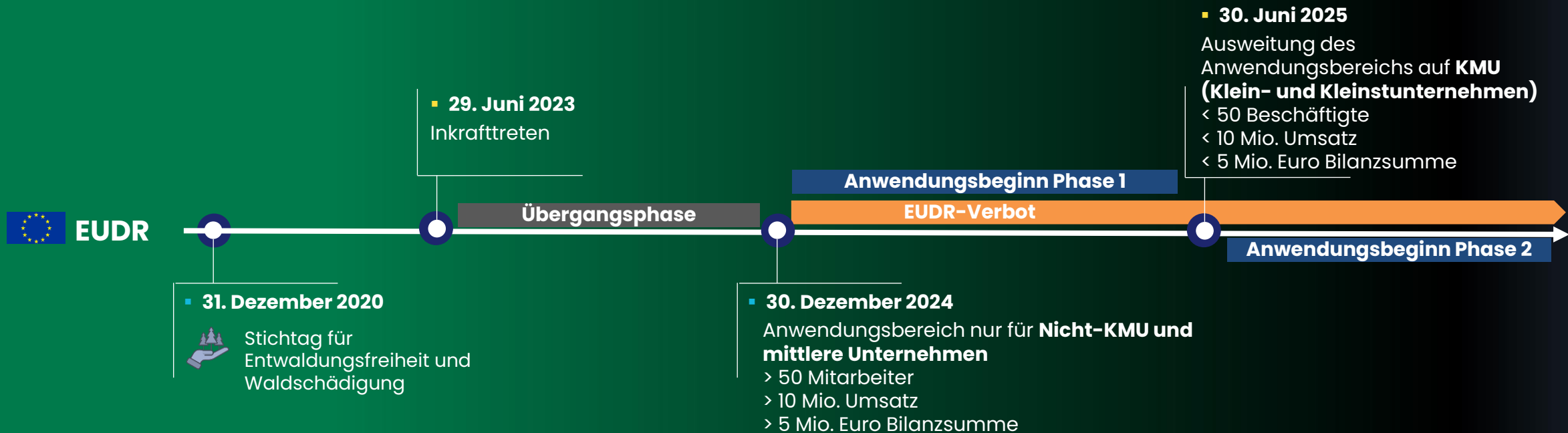
Mit ihren Regeln will die EU gegen Entwaldung vorgehen (Archivfoto).

[> Zum Artikel](#)

> Quelle: <https://www.how-green-works.de/standards-und-regulierung/news/regulierung-kakaohaendler-klagt-gegen-eu-entwaldungsverordnung-498>

> Erste mittelbare Klage von Kakaohändler gegen Anforderungen der EUDR vor deutschem Gericht eingereicht (Mai 2024)

# EUDR-Zeitleiste



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



CSDDD LkSG

EUDR

Unternehmensbezogen

Produktbezogen

Handlungspflichten

Erfolgspflicht

**Sorgfaltspflichten** im Mittelpunkt

**Verbot** im Mittelpunkt

# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



## Vom Anwendungsbereich erfasst gemäß Anhang I

|                 |                                                                          |                                                       |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <br><b>Rind</b> | <b>HS-Codes</b><br>0201, 0202, 0206<br>10, 0206 22, 0206<br>299, 1602 50 | FRISCHES, GEKÜHLTES<br>ODER GEFRORENES<br>RINDFLEISCH |
|                 | 4101, 4104, 4107                                                         | LEDER VON<br>RINDERN UND<br>KÄLBERN                   |

## Nicht vom Anwendungsbereich erfasst gemäß Anhang I

|                    |
|--------------------|
| <b>Gelatine</b>    |
| <b>Ledertasche</b> |

# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten

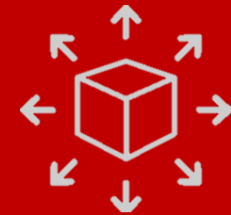


## Vom Anwendungsbereich erfasst gemäß Anhang I

|                                                                                                   |                                             |                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br><b>HOLZ</b> | KAPITEL 47, 48 DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR | KARTONVERPACKUNG  |
|                                                                                                   | HS-Codes 4415, 4416                         | HOLZKASTEN       |

## Nicht vom Anwendungsbereich erfasst gemäß Anhang I

EIN NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH FALLENDEN ERZEUGNIS IN EINER PAPP-/HOLZVERPACKUNG



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen

- ✓ **Entwaldungsfrei produziert sein**
- ✓ in Übereinstimmung mit **einschlägigen lokalen Rechtsvorschriften und**
- ✓ abgedeckt sein durch eine **Sorgfaltserklärung**

ansonsten



**EUDR-Verbot für**

**Inverkehrbringen**

**Bereitstellen** auf dem Unionsmarkt

**Ausfuhr** aus dem Unionsmarkt

### Herkunft des Produkts

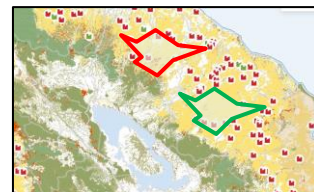
Grundstück A, Indonesien,  
Standort des Grundstücks

### Herkunft des Produkts

Grundstück B, Malaysia,  
Standort des Grundstücks

**Erklärung zur  
Sorgfaltspflicht**  
K58238929

Gesammelt von Lieferanten



Nicht-DF



DF



**Entwaldungsfrei**

Keine Abholzung oder  
Schädigung von Wäldern  
nach dem  
31. Dezember 2020



**Einschlägige lokale  
Rechtsvorschriften**

Prüfen, ob "in Übereinstimmung  
mit den einschlägigen  
Rechtsvorschriften hergestellt".



**1. EU-Informationssystem  
2. EU-Zollbehörden**



Erzeugnisbezeichnung, HS-  
Code, Menge, Ursprung, ...



**Sorgfaltserklärung**

Übermittlung an das EU-  
Informationssystem und an die **Einfuhr-/  
Ausfuhrzollanmeldung**

**1. Sammeln von Informationen  
über die Herkunft**

**2. Risikobewertung und -minderung**

**3. Sorgfaltserklärung einreichen**

# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

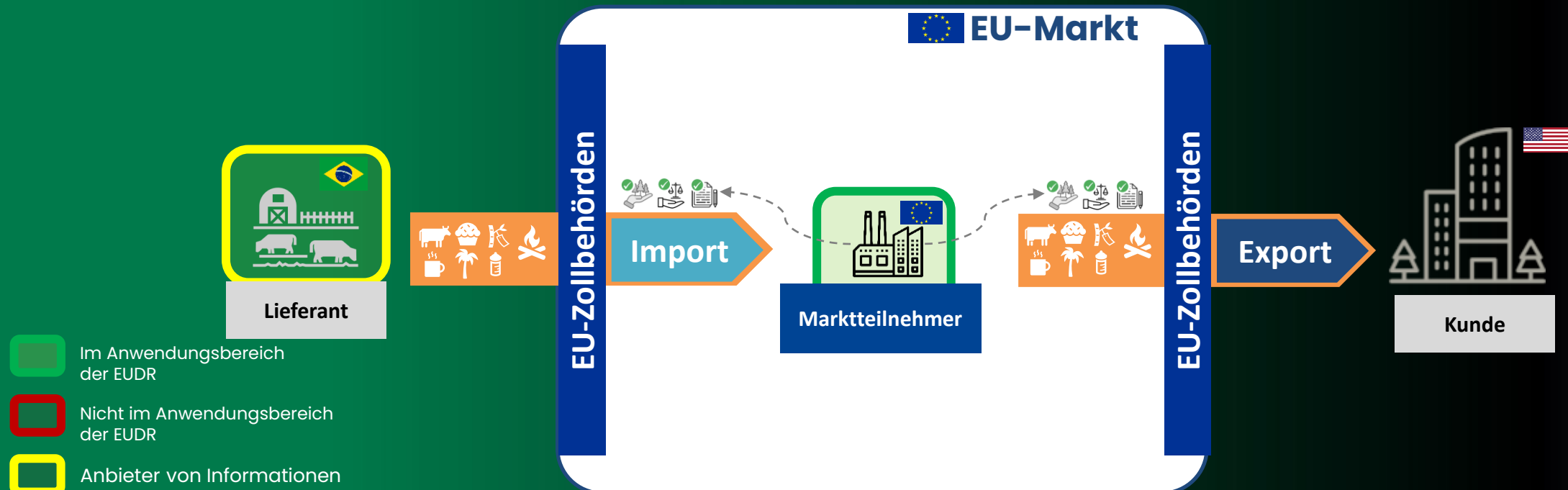
## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



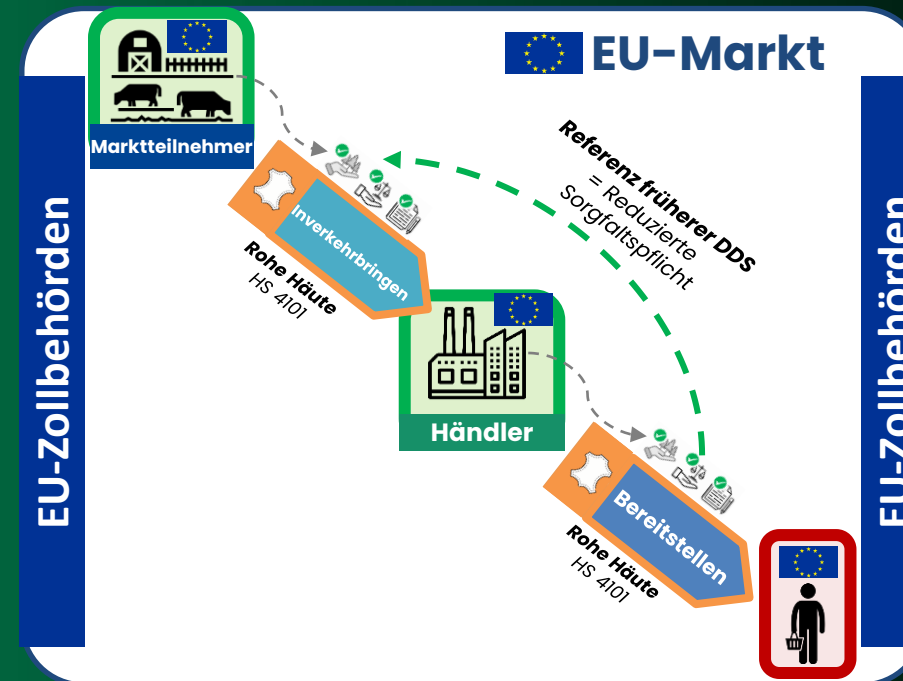
**EUDR-Verbot für**

**Inverkehrbringen**

**Bereitstellen** auf dem Unionsmarkt

**Ausfuhr aus dem Unionsmarkt**

-  Im Anwendungsbereich
-  Nicht im Anwendungsbereich
-  Anbieter von Informationen



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



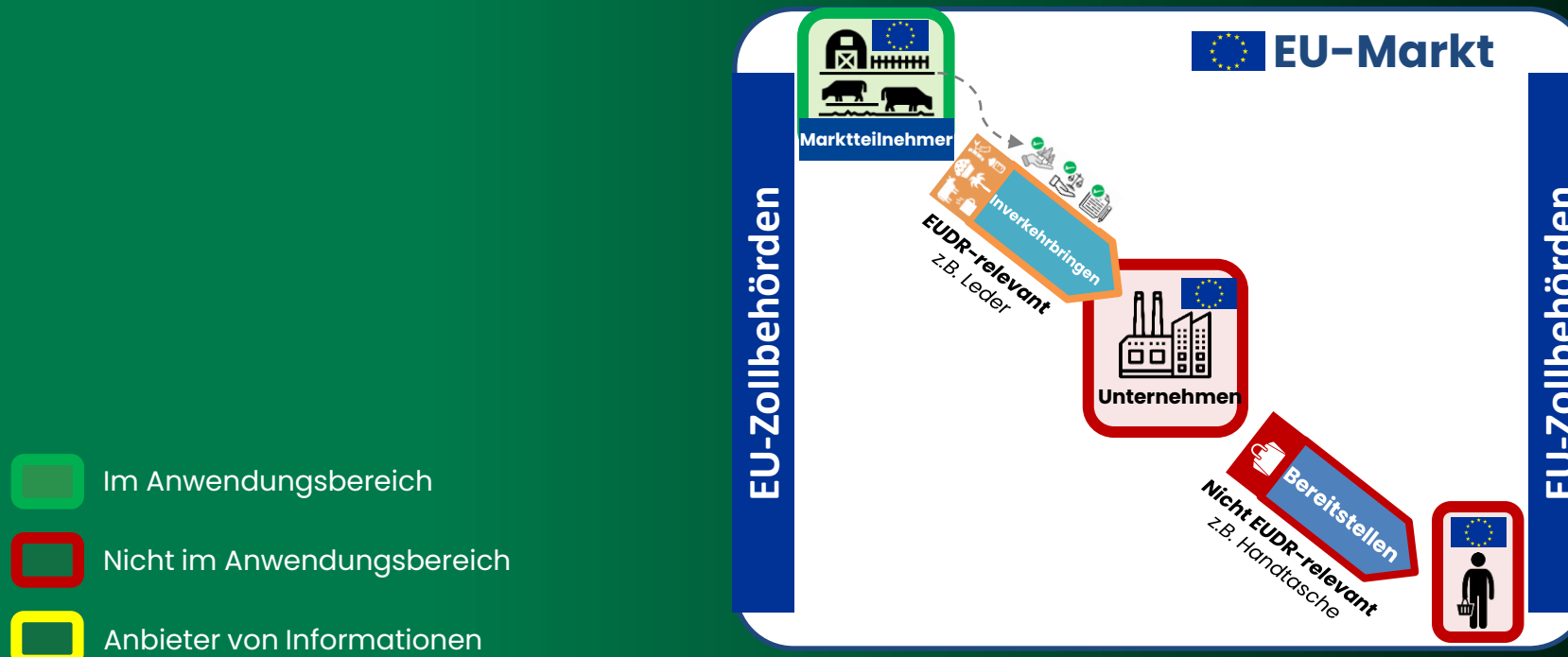
müssen



ansonsten



**Szenario:** EU-ansässiges Unternehmen nur auf der Einkaufsseite betroffen



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



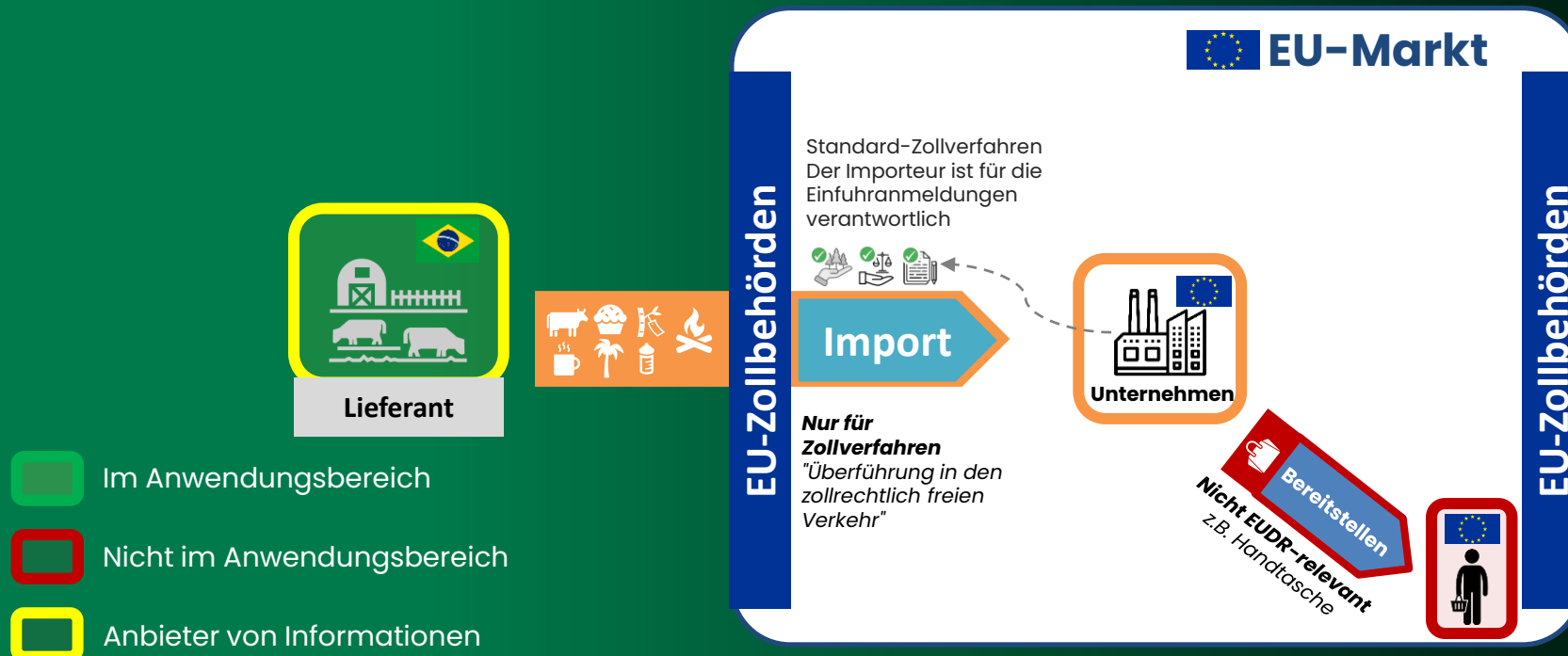
müssen



ansonsten



**Szenario:** Ein in der EU ansässiges Unternehmen ist nur auf der Beschaffungsseite durch Importe betroffen



# Anwendungsbereich und Verbot der EUDR

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten



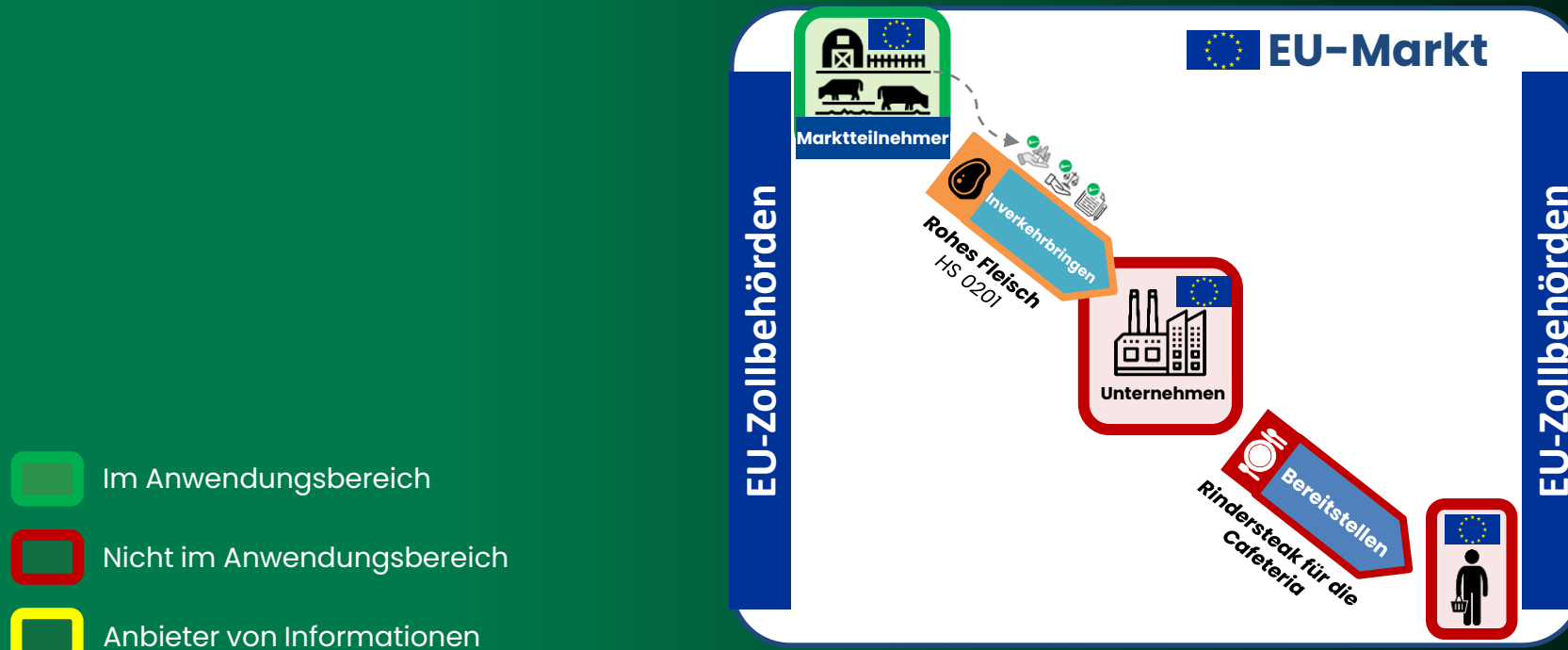
**EUDR-Verbot für**

**Inverkehrbringen**

**Bereitstellen** auf dem Unionsmarkt

**Ausfuhr aus dem Unionsmarkt**

**Szenario:** Ein in der EU ansässiges Unternehmen ist nur auf der Beschaffungsseite betroffen und verbraucht das relevante Erzeugnis selbst



# Was sind die Verpflichtungen?

|                 |           | Einholung von Informationen (Art. 9)                                                                                        | Risikobewertung (Art. 10)                                                             | Sorgfaltserklärung (Art. 12)                                                                                        | Risikominderung (Art. 11)                                                             |
|-----------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| MARKTTEILNEHMER | NICHT-KMU | ✓                                                                                                                           | ✓                                                                                     | ✓                                                                                                                   | ✓                                                                                     |
|                 | KMU       | ✓                                                                                                                           | ✓                                                                                     | ✓                                                                                                                   | ✓                                                                                     |
| HÄNDLER         | NICHT-KMU | ✓                                                                                                                           | ✓                                                                                     | ✓                                                                                                                   | ✓                                                                                     |
|                 | KMU       | <br>Zweiseitige Informationssammelpflicht |  | <br>Nachweis Sorgfaltserklärung |  |

# Was sind die Verpflichtungen?

**Szenario:** Unternehmen verweist auf frühere Due-Diligence-Erklärung

|                 |           | Einholung von Informationen (Art. 9)                                                                 | Risikobewertung (Art. 10) | Erklärung zur Sorgfaltspflicht (Art. 12) | Risikominderung (Art. 11) |
|-----------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------|---------------------------|
| Marktteilnehmer | NICHT-KMU | Verpflichtung zur Prüfung, ob die Sorgfaltspflicht gemäß den EUDR-Bestimmungen eingehalten wurde     |                           |                                          |                           |
|                 | KMU       | Keine Verpflichtung zu prüfen, ob die Sorgfaltspflicht gemäß den EUDR-Bestimmungen eingehalten wurde |                           |                                          |                           |
| HÄNDLER         | NICHT-KMU | Verpflichtung zur Prüfung, ob die Sorgfaltspflicht gemäß den EUDR-Bestimmungen eingehalten wurde     |                           |                                          |                           |
|                 | KMU       | Keine Verpflichtung zu prüfen, ob die Sorgfaltspflicht gemäß den EUDR-Bestimmungen eingehalten wurde |                           |                                          |                           |

# Zusätzliche Verpflichtungen

## Relevante Erzeugnisse (Anhang I EUDR)



müssen



ansonsten

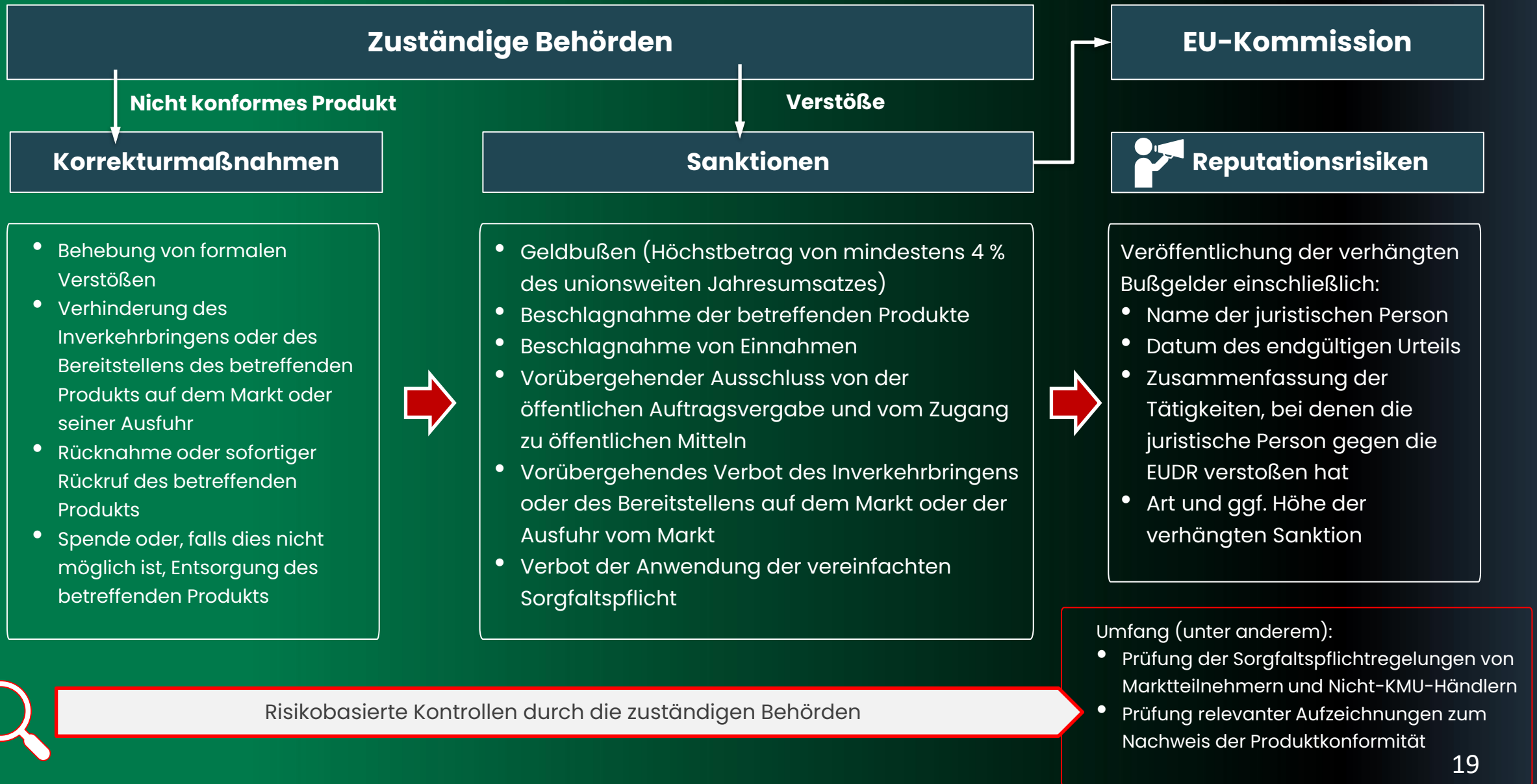


Zusätzliche  
Verpflichtungen

- 3 Aufzeichnungen 5 Jahre lang aufbewahren (Art. 12)
- 2 Berichtspflicht über das Sorgfaltspflichtensystem für Nicht-KMU (Art. 12)
- 1 Einrichtung und jährliche Überprüfung eines Sorgfaltspflichtensystems ("Sorgfaltspflichtregelung") (Art. 12)

Integration in CSRD

# Sanktionen und Strafen



# Agenda

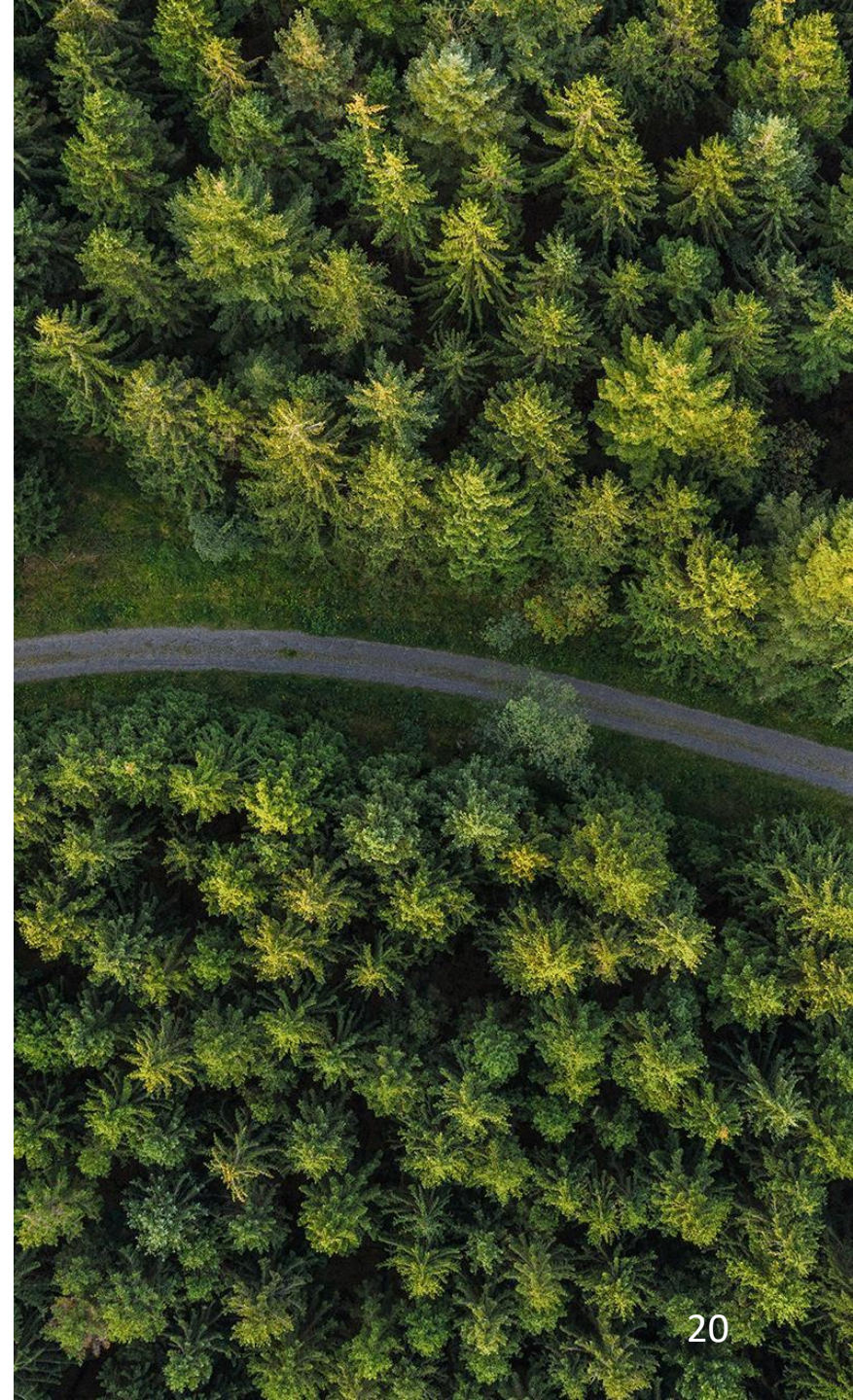
## 1 Rechtliche Grundlagen

- Timeline
- Anwendungsbereich und Verbot
- Sanktionen und Strafen

## 2 Umsetzungsstrategien und Routenplan

- Umsetzungsprozess und Zeitplan
- Sorgfaltspflichten und Risikobewertung in der Praxis
- Strategische Überlegungen

## 3 Fragen



# Unternehmen benötigen (angepasste) ...



## Menschen

- Verantwortlichkeiten und personelle oder finanzielle Ressourcen
- einen EUDR-Compliance-Beauftragten
- eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der internen Compliance-Strategien
- (optional) einen Bevollmächtigten zur Abgabe der Sorgfaltserklärung



## Prozesse

- zur Beschaffung von relevanten Informationen, Daten etc.
- zur Risikobewertung unter Einbeziehung der Kriterien der EUDR
- zur Risikominderung (Festlegen von Abläufen)
- zur Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen (Wann wird was wie dokumentiert oder überprüft?)
- Zur jährlichen Berichterstattung über die Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen



## Dokumente

- mit Strategien zur Risikobewertung und Risikominimierung
- für Lieferantenbeziehungen (z.B. Informations- und Auskunftsrechte)
- für die Dokumentation (z.B. Dokumentationsmatrix)
- zur Dokumentation und Überprüfung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen

# Rutenplan

1

Vorbereitungsphase

## 1. Anwendungsbereichsprüfung

- Fällt eines meiner Produkte in den Anwendungsbereich?

## 2. Eigene Rolle im Rahmen der EUDR ermitteln

- Bei welchem meiner Produkte bin ich Marktteilnehmer?
- Bei welchem meiner Produkte bin ich Händler?
- Bin ich KMU / Nicht-KMU?

## 3. Reichweite der Sorgfaltspflichten ermitteln

- Für welche meiner Produkte sind welche Sorgfaltspflichten zu erfüllen?
- Wann wurden meine Produkte produziert?
- Wann wurden / werden meine Produkte auf dem Markt bereitgestellt?

## 4. Personelle Ressourcen und prozessuale Aufstellung festlegen

- Wer beschafft Informationen?
- Wer ist für Bewertung zuständig?
- Wer ist für Minderung zuständig?
- Wer übermittelt die jeweilige Sorgfaltserklärung?
- Wer dokumentiert und überwacht?
- Inanspruchnahme externer Dienstleister?

Mai 2024

Juli 2024

# Rutenplan

1

## Vorbereitungsphase

1. Anwendungsbereichsprüfung
2. Eigene Rolle im Rahmen der EUDR ermitteln
3. Reichweite der Sorgfaltspflichten ermitteln
4. Personelle Ressourcen und prozessuale Aufstellung festlegen

2

## Umsetzungsphase I

### 1. Kommunikation mit Lieferanten

- Abfrage notwendiger Informationen bei relevanten Lieferanten: Wie und welche Informationen können von Lieferanten bereitgestellt werden? → Können Lieferanten Geolokalisierungsdaten zur Verfügung stellen?
- (P) komplexe Lieferantenstrukturen → kann mein Lieferant Geolokalisierungsdaten zur Verfügung stellen (da Lieferant unmittelbarer Erzeuger ist) oder muss er diese selbst von Vorlieferanten beziehen? → Ist sichergestellt, dass diese Informationen auf Dauer zur Verfügung gestellt werden können; Auswechseln von Lieferanten erforderlich?

### 2. Anpassen bestehender Lieferantenbeziehungen auf EUDR-Anforderungen

- Entwurf und Roll-out von EUDR-spezifischen Regelungen (insbesondere Informationspflichten und Mitwirkungspflichten zur Risikominimierung (z.B. Auditrechte))

### 3. Vorbereitung der Abgabe einer Sorgfaltserklärung

- A) Auswertung der eingeholten Informationen
- B) Maßstab der Überprüfung bestehender Sorgfaltserklärungen festlegen (risikobasierter Ansatz [vertragliche Zusicherung, Fragebögen, Audits]? Double-Check?)
- C) Abgleich von Geo-Daten, z.B. mittels EU-Tool oder privater Satellitendatenanbieter
- D) Einrichtung eines eigenen Bewertungsprozesses für eigene Sorgfaltserklärungen im Hinblick auf Compliance mit relevanten nationalen Rechtsvorschriften
  - → (P) Benchmarking-System existiert noch nicht → ggf. daher Rückgriff auf öffentlich verfügbare Quellen erforderlich
    - z.B.: Global Forest Watch → [siehe hier](#)
    - z.B.: IGB Global Rights Index → [siehe hier](#)
    - z.B.: Rule of Law Index → [siehe hier](#)
    - z.B.: The Indigenous World 2023 → [siehe hier](#)
- E) Vorbereitung von etwaigen Risikominimierungsmaßnahmen → Ab wann nehme ich kein vernachlässigbares Risiko mehr an? Wie gehe ich bei der Risikominimierung konkret vor (Fragebögen, Audits, etc.)?



Mai 2024

Juli 2024

November 2024

# Rutenplan



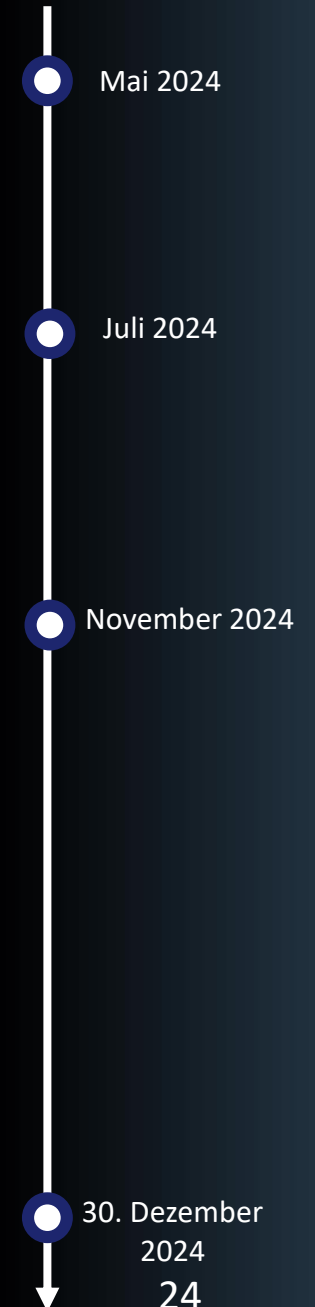
ANHANG II

**Sorgfaltserklärung**

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:  
„Unterschiedet für und im Namen von:  
Datum:  
Name und Funktion: Unterschrift.“

\_\_\_\_\_



# Rutenplan

1

## Vorbereitungsphase

1. Anwendungsbereichsprüfung
2. Eigene Rolle im Rahmen der EUDR ermitteln
3. Reichweite der Sorgfaltspflichten ermitteln
4. Personelle Ressourcen und prozessuale Aufstellung festlegen

2

## Umsetzungsphase I

1. Kommunikation mit Lieferanten
2. Anpassen bestehender Lieferantenbeziehungen auf EUDR-Anforderungen
3. Vorbereitung der Abgabe einer Sorgfaltserklärung

3

## Umsetzungsphase II

### Konkrete Vorbereitung der Sorgfaltserklärung

- Vertraut machen mit Abgabeprozess und den in der Sorgfaltserklärung darzustellenden Inhalten

### Ab 30. Dezember 2024: Einhaltungphase

- Führen von Aufzeichnungen / Dokumentation zur jährlichen Berichterstattung (sowie bei ggf. erfolgreichen behördlichen Kontrollen)
- Jährliche Überprüfung des eingerichteten Sorgfaltspflichten-systems
- Jährliche Berichterstattung (Harmonisierung mit CSRD)

#### ANHANG II

#### Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:  
„Unterschiedet für und im Namen von:  
Datum:  
Name und Funktion: Unterschrift.“

Mai 2024

Juli 2024

November 2024

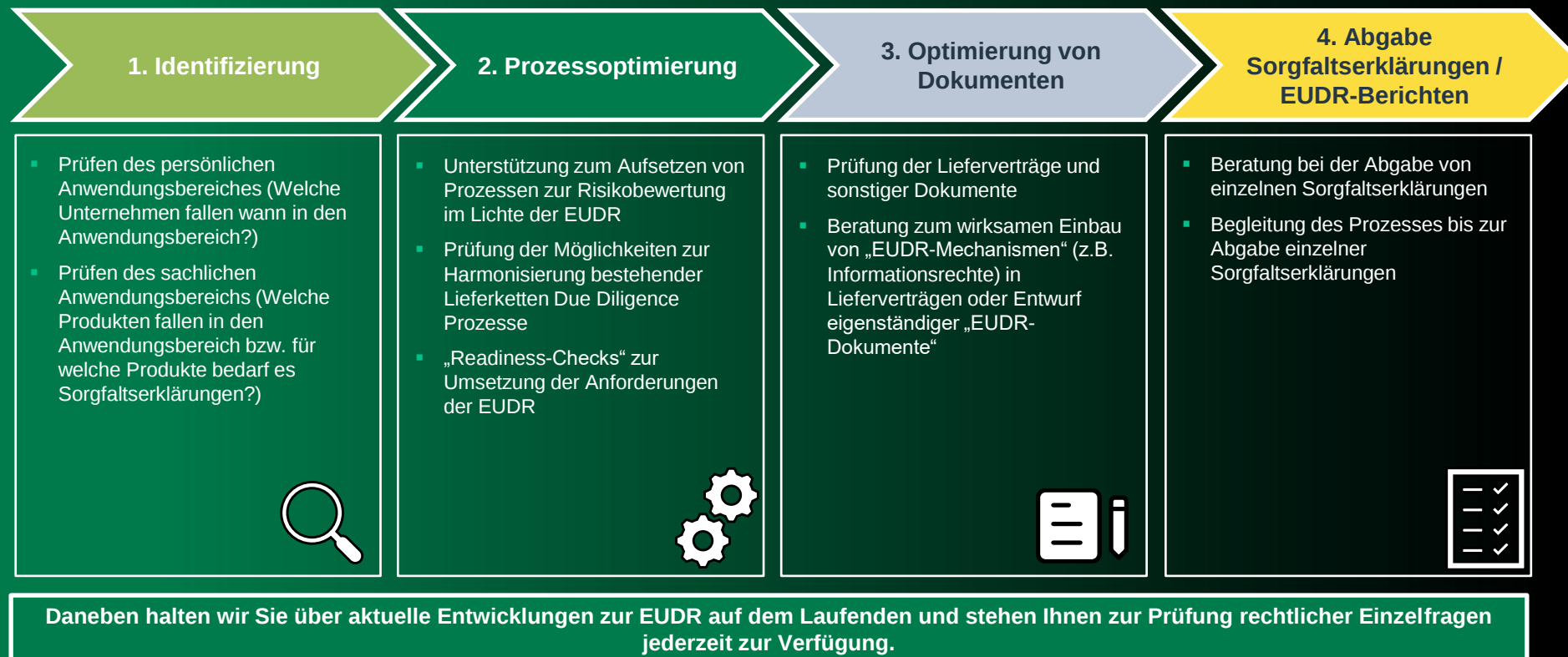
30. Dezember  
2024  
25

# Taktische und strategische Beschaffungsüberlegungen



# Wir begleiten Sie bei der Implementierung der EUDR

Wir beraten Sie bei allen rechtlichen Fragen rund um die „EUDR“ und begleiten Sie auf dem Weg zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen.



# Agenda

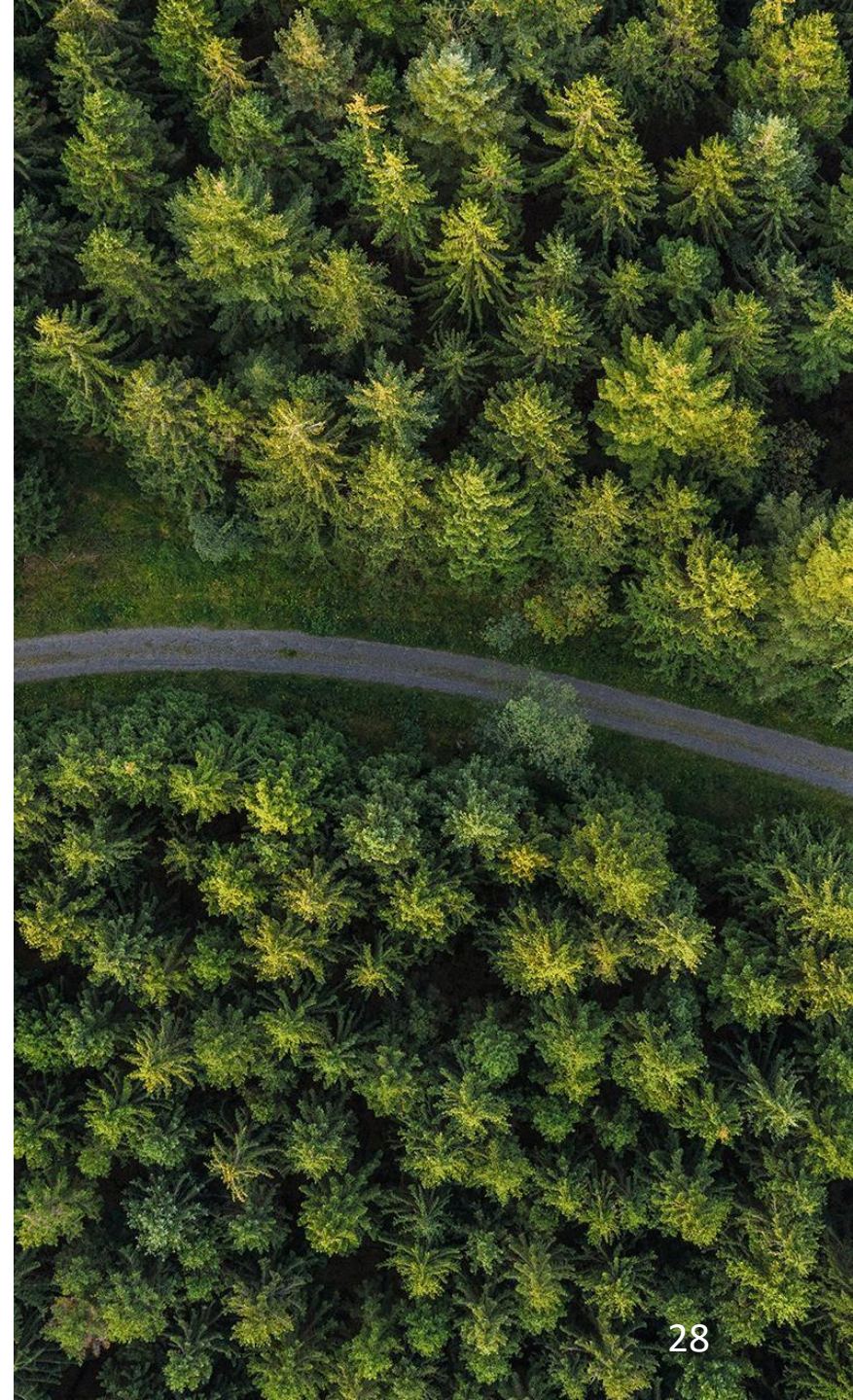
## 1 Rechtliche Grundlagen

- Timeline
- Anwendungsbereich und Verbot
- Sanktionen und Strafen

## 2 Umsetzungsstrategien und Routenplan

- Umsetzungsprozess und Zeitplan
- Sorgfaltspflichten und Risikobewertung in der Praxis
- Strategische Überlegungen

## 3 Fragen



# Ihre Experten

Martin Rothermel ist Leiter der deutschen Practice Area Handels- und Vertragsrecht. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

**Sprachen:**  
Deutsch, Englisch

*„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021*  
*„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021*  
*„Empfohlener Anwalt“, in Juve, Chambers, Legal 500*  
*„Führende Kanzlei im Vertragsrecht“, Kanzleimonitor.de*  
*"He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.", Mandant, Chambers Europe 2020*  
*„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019*  
*"Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.", Chambers Europe 2019*  
*Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018*  
*"Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation", Chambers Europe 2018*  
*„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017*



**RA Dr. Martin Rothermel**

Partner  
München

+49 89 21038-121  
m.rothermel@taylorwessing.com



# Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch

- > Besondere Expertise: Leitfaden Risikoanalyse ([https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse\\_taylor-wessing.pdf](https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf)); Kooperation mit Softwareanbietern.
- > Besondere Expertise im Bereich „Überprüfung von Unternehmensansätzen“: mehrere Gap Analysen auf Basis unseres onlinemasken-basierten IT-Tools (siehe unsere Webseite für Einführungsvideo Gap Analyse unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>) = Best Practice
- > Besondere Expertise zum Themenkomplex „MBA“, da mehrere Mandate = Best Practice; beim Deutschen Institut für Compliance leitet Sebastian Rünz die Unterarbeitsgruppe „MBA“ im Arbeitskreis CSR und Menschenrechte und erarbeitet zusammen mit anderen Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern die DICO-Standards zum Menschenrechtsbeauftragten....



## Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

Salary Partner  
Düsseldorf

**Zertifizierter CSR-Manager (IHK)**

+49 211 83 87 141

[s.ruenz@taylorwessing.com](mailto:s.ruenz@taylorwessing.com)



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/12/csr-podcast-1-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

# Ihre Experten

Louis Warnking ist Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Als Rechtsanwalt berät er nationale und internationale Unternehmen in Bezug auf handels- und vertragsrechtliche Aspekte.

Als Mitglied im Team von Sebastian Rünz berät Louis Warnking Mandanten u.a. zu sämtlichen Aspekten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und sonstiger ESG-Themen.

Louis Warnking studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster, der Universität Osnabrück und der University of Hull.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Secondment bei nationalem Unternehmen zwecks unternehmensinterner Umsetzung des LkSG, Leitfaden Risikoanalyse, Tool zur Klassifizierung unternehmensinterner Hinweise in „LkSG-Relevanz“



## Louis Warnking

Associate  
Düsseldorf

+49 211 8387-238  
[l.warnking@taylorwessing.com](mailto:l.warnking@taylorwessing.com)